

Dr. Bernhard Sailer

78462 Konstanz

Aufenthaltsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Städten und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, ausländischen Mitbürgern ein dauerhaftes Bleiberecht zu erteilen.

Zur Begründung der öffentlichen Petition, der sich 1.303 Mitunterzeichner angeschlossen haben, wird im Wesentlichen vorgetragen, die Bundesrepublik Deutschland schiebe zurzeit Flüchtlinge ab, die seit vielen Jahren bestens sozial integriert seien, deutsch sprächen, nicht vorbestraft und wirtschaftlich unabhängig seien oder es problemlos werden könnten, wenn sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen daran gehindert würden. Die Entscheidungsgründe für die Ausweisung würden dem Betroffenen in der Regel nicht mitgeteilt und die Rechtsschutzmöglichkeiten seien sehr begrenzt. Um ihre ausländischen Mitbürger vor Abschiebung schützen zu können, müsse den Städten und Gemeinden die Kompetenz eingeräumt werden, den in ihrem Gebiet lebenden Ausländern ein verbindliches Bleiberecht zu erteilen, wobei auch die große Zahl abgelehnter Asylbewerber mit umfasst werden müsse.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu der Petition eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) wie folgt zusammenfassen:

Die Frage einer Bleiberechtsregelung aus humanitären Gründen für ausreisepflichtige Ausländer, die seit Jahren im Bundesgebiet geduldet und inzwischen hier integriert sind, ist längere Zeit eingehend diskutiert worden.

Zwischenzeitlich ist das Aufenthaltsgesetz durch das vom Deutschen Bundestag im Juni 2007 beschlossene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union unter anderem um die §§ 104 a und 104 b ergänzt worden. Mit diesen Bestimmungen ist die Möglichkeit eröffnet worden, mehrjährig geduldeten Ausländern beziehungsweise ihren Kindern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Wegen der Einzelheiten wird auf die gesetzlichen Neuregelungen Bezug genommen.

Dem Anliegen der Petition ist damit weitgehend Rechnung getragen.

Soweit mit der Petition die Ausweisungspraxis der Ausländerbehörden beanstandet wird, ist festzustellen, dass im Falle einer Ausweisung dieser eine Ausweisungsverfügung zu Grunde liegt. Eine solche wird schriftlich erlassen, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die in der Petition zugrunde gelegte Annahme, dass den Betroffenen die Entscheidungsgründe für eine Ausweisung nicht mitgeteilt würden, trifft nicht zu.

Die ebenfalls mit der Petition geforderte Entscheidungskompetenz von Städten und Gemeinden wird weder parlamentarisch diskutiert, noch von den Sozialverbänden gefordert. Im Sinne einer anzustrebenden Einheitlichkeit der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes kann der Petitionsausschuss ein solches Anliegen auch nicht unterstützen. Überdies sollte zunächst abgewartet werden, welche Erfahrungen mit den inzwischen in allen Bundesländern eingerichteten Härtefallkommissionen gemacht werden. Gerade dort kann auf besondere Umstände des Einzelfalles, die gerade nicht von Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz abhängig sind, eingegangen werden.

Nach dem Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.